

Verteilung der Mandate

Parteisumme : Wahlzahl = Anzahl der Mandate

Liste Nr. 1:	1.219 <small>Parteisumme</small>	:	71,71 <small>Wahlzahl</small>	=	16 <small>Anzahl der Mandate</small>	Rest: 0,00
Liste Nr. 2:	490 <small>Parteisumme</small>	:	71,71 <small>Wahlzahl</small>	=	6 <small>Anzahl der Mandate</small>	Rest: 59,76
Liste Nr. 4:	181 <small>Parteisumme</small>	:	71,71 <small>Wahlzahl</small>	=	2 <small>Anzahl der Mandate</small>	Rest: 37,59
Summe der errechneten Mandate:						24
Summe der zu vergebenden Mandate:						25

Nur wenn die Anzahl der errechneten Mandate größer als die Anzahl der zu vergebenden:

Da die Summe der errechneten Mandate um ... höher ist als der zu vergebenden, war eine Losentscheidung gemäß § 68 Abs. 3 Oö. Kommunalwahlordnung zwischen jenen wahlwerbenden Parteien notwendig, bei denen die Division der Parteisumme durch die Wahlzahl den Rest Null ergab.

Das Los, das von
als dem jüngsten Mitglied der Gemeindevahlbehörde gezogen wurde, ergab, dass sich die Anzahl der zu vergebenden Mandate gegenüber der Anzahl der errechneten um eines verringert bei nachstehender Partei (nachstehenden Parteien):

--	--	--

Somit ergibt sich folgende Verteilung der Mandate auf die wahlwerbenden Parteien:

Liste Nr. 1: 17 Mandate

Liste Nr. 2: 6 Mandate

Liste Nr. 4: 2 Mandate

Summe: 25 Mandate

..... Rainbach im Mühlkreis , 27.09.2009

(Ort)

(Datum)

.....
Unterschrift des Wahlleiters und der Beisitzer